

Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 10.05.2017

Die Gemeinde Seukendorf, erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören und
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird immer

zeitgemäß ergänzt sowie aktualisiert. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Seukendorf, 10.05.2017 Gemeinde Seukendorf

Tiefel

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seukendorf

vom 10.05.2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und Personalkosten (Nummer 3) zusammen:

1. **Fahrzeuge** (Ausrückestundenkosten)

Mit den **Ausrückestundenkosten** wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zu den Fahrzeugen gehören. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Abrechnungsstundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet.

Fahrzeug	Ausrückestundenkosten in €/h
a) Löschfahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF16/12)	165,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	105,00
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug MZF	36,00
c) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	30,00

2. <u>Geräte und Hilfsmittel</u>, <u>die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges</u> gehören.

Werden Geräte bzw. Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden die Kosten hierfür wie folgt berechnet:

Hilfsmittel und Pauschalen	Preis in € / Menge
Absperrband Rot/Weiss	1,00 / Meter
Atemspende/ Hilfsmittel	2,50 / Stück
Handschuhe Einweg	1,00 / Paar
Löschpulver ABC	10,00 / kg
Ölbindemittel Schwimmfähig	15,00 / 10 Kilo-Sack
Ölbindemittel Sonderform (Vliesrolle)	5,00 / Meter
Ölbindemittel Typ III (rot)	15,00 / 10 Kilo-Sack
Plastiksäcke, reißfest	1,00 / Pauschale
Sandsäcke	1,50 / Stück
Schaummittel a´20 Liter Kanister	65,00 / 20 Liter - Kanister
Schließzylinder	15,00 / Stück
Treibstoff (Benzin, Diesel, Aspen)	1,50 / Liter
Ziehfix Türöffnungsschrauben	10,00 / Pauschale
Entsorgung Ölbindemittel	20,00 / Pauschale
Entsorgung anderes.	20,00 / Pauschale

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) <u>Einsätze und freiwillige Leistungen</u>

Ehrenamtlicher	Stundensatz
Feuerwehrdienstleistender	24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs.3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben:

Ehrenamtlicher	Stundensatz
Feuerwehrdienstleistender	15,00 €

Für die Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.

Seukendorf, 10.05.2017

T i e f e l 1. Bürgermeister